

7. Ist der §. 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln *zc.*, anwendbar, wenn nicht die Unkenntnis des Verkäufers von der Gesundheitsgefährlichkeit des Gegenstandes, sondern der Verkauf desselben als eines Nahrungs- oder Genußmittels durch Fahrlässigkeit verschuldet wird?

III. Straffenat. Ur. v. 28. Juni 1883 g. B. Rep. 1178/83.

I. Landgericht Waagen.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten rügt: Die dem Angeklagten zur Last gelegte Fahrlässigkeit habe der Instanzrichter rechtsirrtümlicherweise unter das Nahrungsmittelgesetz (§. 14) gestellt; dieses Gesetz schreibe nicht vor, daß, wenn in einem Droguengeschäft Waren, welche, außer zu technischen Zwecken, auch zur menschlichen Nahrung dienen könnten, verkauft würden, der Verkäufer den Käufer nach der beabsichtigten Art der Verwendung befragen und ihm von dem Genuße der Ware ab-raten müsse.

Die Annahme des Instanzrichters, daß der Angeklagte bei dem Verkaufe des Leinöls an die Ehefrau L. sich einer Fahrlässigkeit, die unter den §. 14 a. a. O. falle, schuldig gemacht habe, gründet sich zunächst auf die Ansicht, das Gesetz beziehe sich an dieser Stelle nicht bloß auf solche Fälle, in denen die Unkenntnis von der Gesundheitsgefährlichkeit der verkauften Ware durch Fahrlässigkeit verschuldet worden sei, wovon hier, wo der Angeklagte um die Gesundheitsgefährlichkeit des Leinöls wußte, nicht die Rede sein kann, sondern auch auf solche Fälle, in welchen den Verkäufer bezüglich der durch den Verkauf herbeigeführten, im voraus bestimmten Verwendung der Ware der Vorwurf der Fahrlässigkeit treffe. Zweifellos versteht hier der Instanzrichter unter der

„im voraus bestimmten Verwendung“ nicht die Bestimmung, welche der Verkäufer, sondern diejenige, welche der Käufer dem gekauften Gegenstande gegeben hat, spricht also von dem Falle, wenn der Käufer den Gegenstand zur Nahrung oder zum Genuße verwenden will, und der Verkäufer dies zwar nicht weiß, aber es bei genügender Erwägung der Umstände hätte wissen können, und hält den Verkäufer für verpflichtet, solche Erwägung anzustellen, und, wie man den Gedankengang weiter zu verstehen hat, in dem Falle, wenn sie zu der Überzeugung führe, der Käufer beabsichtige den Gegenstand als Nahrungs- oder Genußmittel zu gebrauchen, entweder den Verkauf zu unterlassen, oder jenen von der Gesundheitsgefährlichkeit des Gegenstandes zu unterrichten. Auch haben die Urteilsgründe für bewiesen erklärt, daß sich der Angeklagte, als er das Leinöl an die Ehefrau L. verkaufte, mindestens der Möglichkeit, daß dieselbe es als Genußmittel kaufe, bewußt gewesen sei. Wenn dessenungeachtet der Instanzrichter nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässigen Verkauf des Leinöles als eines Genußmittels feststellt, hat der Angeklagte zur Beschwerde keine Veranlassung. Der Vorsatz im §. 12 Nr. 1 Abs. 2 a. a. O. bezieht sich auf den Verkauf eines Gegenstandes als eines Nahrungs- oder Genußmittels. Indem der §. 14 die nämliche Handlung, also den Verkauf eines gesundheitsgefährlichen Gegenstandes als eines Nahrungs- oder Genußmittels, mit Strafe bedroht, und, soviel den subjektiven Thatbestand betrifft, umfassend, also für den Fall, daß hinsichtlich irgend eines in §. 12 Nr. 1 ausgedrückten Thatbestandsmerkmals der Vorsatz fehlt, an dessen Stelle die Fahrlässigkeit setzt, fällt unter ihn auch diejenige Verkaufshandlung, bei welcher der Wille, den Gegenstand als Nahrungs- oder Genußmittel zu verkaufen, nicht vorliegt oder nicht nachweisbar ist, während das objektive Moment, daß der Gegenstand als ein solches Mittel in Verkehr kommt, vorhanden und dessen Erkennbarkeit durch den Verkäufer gegeben ist. In Ansehung des Verschweigens der Gesundheitsgefährlichkeit hat man aber darauf zu verweisen, daß sowohl der §. 12 Nr. 1, als auch der §. 14 die Handlung des Verkaufens eines derartigen Gegenstandes als solche verbieten, und sie selbst dann verbieten, wenn der Verkäufer die Gesundheitsgefährlichkeit nicht verschwiegen hat, vorausgesetzt nur, daß ungeachtet des Nichtverschweigens dort der Vorsatz, hier eine Fahrlässigkeit als bewiesen erscheint. Absichtlich wurde das Merkmal des Verschweigens dieser Eigenschaft in den §. 12 Nr. 1,

entgegengesetzt der Formulierung des §. 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes und des §. 324 St.G.B.'s, nicht aufgenommen (vergl. Motive S. 25). Von einer Anzeigepflicht läßt sich also hinsichtlich des §. 12 Nr. 1 nur sagen, daß, selbst wenn sie als bestehend zu betrachten und erfüllt ist, das vorsätzliche Verkaufen des Gegenstandes wegen seiner Gemeingefährlichkeit dennoch strafbar bleibt. Hinsichtlich des §. 14 aber kann, wenn der Verkäufer, wie hier, die Gesundheitsgefährlichkeit der Ware kennt, eine Anzeigepflicht nur insofern in Frage kommen, als er zwar nicht weiß, denn sonst liegt Vorsatz vor, aber Ursache hat zu zweifeln, ob er durch den Verkauf den Gegenstand nicht als Nahrungs- oder Genußmittel in Verkehr bringe, und durch seine Mitteilung der Eigenschaft zu verhüten sucht, daß dies geschehe; es muß dann nach den Umständen beurteilt werden, ob er sich für berechtigt halten durfte zu glauben, der von ihm in Kenntnis gesetzte Käufer werde den Gegenstand weder selbst zur Nahrung oder zum Genuße gebrauchen, noch durch andere gebrauchen lassen. Folglich läßt sich allerdings denken, daß die Ausführung der Mitteilung nach den sonstigen Verhältnissen die Annahme einer Fahrlässigkeit ausschließt, nicht aber kann davon die Rede sein, daß, wenn der Verkäufer die Mitteilung unterlassen hat, eine Fahrlässigkeit aus dem Grunde nicht angenommen werden könne, weil er zu derselben gesetzlich nicht verpflichtet sei. Verpflichtet ist er zwar nicht zu einer solchen Mitteilung, aber verpflichtet ist er, auch nicht aus Fahrlässigkeit gesundheitsgefährliche Gegenstände als Nahrungs- oder Genußmittel zu verkaufen. Nun hat hier der Angeklagte seiner Käuferin, Ehefrau L., keine Mitteilung von der Gesundheitsgefährlichkeit des Leinöles gemacht, also handelt es sich nur um die Frage, wie sich seine Handlung, abgesehen von einer Warnung der L., unter dem Gesichtspunkte des §. 14 verhalte, und welchen Wert das Unterlassen der Mitteilung als reines Faktum, nicht als Verletzung einer Anzeigepflicht, für den Beweis einer Fahrlässigkeit in Anspruch nehmen könne. Letzteres zu ermitteln, war, als Beweismoment, ausschließlich Aufgabe des Instanzrichters. In der Art aber, wie derselbe dieses Beweismoment verwertet, und wie er den Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit für zutreffend auf das Verfahren des Angeklagten erachtet hat, weil der letztere sich der Möglichkeit, daß die L. das Leinöl als ein Genußmittel von ihm kaufe, habe bewußt sein müssen, tritt ein Rechtsirrtum, wenigstens zum Nachteile desselben, keineswegs hervor. Daß der Angeklagte dasselbe

an die Ehefrau L. thatsächlich als ein Genußmittel verkauft hat, steht fest, da die Ehefrau L. es als solches kaufte und gebrauchte, und der Angeklagte es ihr abließ, wie sie es kaufte, wenngleich nach Annahme der Urteilsgründe nicht vorsätzlich. Hatte er den Willen, es ihr zu technischen Zwecken abzulassen, was aber nicht feststeht, so bestand die Fahrlässigkeit seiner Handlungsweise eben darin, daß infolge seines Mangels an Sorgfalt und Bedachtsamkeit das, was geschah, etwas anderes war, als das, was er wollte.

Somit war die Revision zu verwerfen.